

**Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2023 – 1. Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf**

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

22.11.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen wurde am 20.10.2022 in den Rat eingebracht. Zwischenzeitlich haben sich verschiedene Änderungen – zum Beispiel die Veröffentlichung der Modellrechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 – ergeben, die aktuell in einer 1. Änderungsliste durch die Verwaltung zusammengefasst und aufbereitet werden. Ziel der Verwaltung ist, die Änderungsliste zum Ende der 46. Kalenderwoche den Fraktionen und über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

Besonderer Bedeutung kommt im Rahmen der diesjährigen Haushaltsberatungen dem Entwurf des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) zu. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit in der Beratung des Landtages Nordrhein-Westfalen. Die aus Sicht der Landesregierung vorzunehmenden Regelungen sollen im Rahmen eines sogenannten Artikelgesetzes, mit dem noch weitere gesetzliche Vorschriften geändert werden sollen, umgesetzt werden. Als Drucksache 18/997 kann der Gesetzentwurf über die Internetseite des Landtages Nordrhein-Westfalen eingesehen werden. Die Beschlussfassung zu dem Gesetz ist noch in diesem Jahr zu erwarten. Es soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 berücksichtigt den Gesetzentwurf nicht. In den Haushaltsreden wurde hierauf hingewiesen und dies begründet. Der Gesetzentwurf sieht die pflichtige Anwendung der Vorschriften vor. Über die Änderungsliste soll dies nunmehr Eingang in die Beratungen finden.

Inhaltlich ist zu dem Gesetzentwurf auszuführen, dass mit ihm die bekannten Regelungen zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte für das Haushaltsjahr 2023 – nicht für die mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2026 – fortgeschrieben werden sollen.

Neu geschaffen werden soll die Möglichkeit der Isolierung der aus dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte. Die hier zu isolierenden Schäden sind im Haushaltsjahr 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2026 darzustellen und somit „zu neutralisieren“. Der Gesetzesbegründung kann entnommen werden, dass aus Sicht der Landesregierung 3 Bereiche in diesem Kontext erfasst werden sollen.

Im Einzelnen:

1. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von schutzsuchenden Personen

Hier sind – angewandt auf die Verhältnisse im Haushaltsentwurf 2023 – die Teilergebnisse der Produkte 050302 – Leistungen für Schutzsuchende aus der Ukraine – und 100304 – Verwaltung der Übergangsheime für Schutzsuchende aus der Ukraine – zu erfassen und zu isolieren. Aufgrund der letzten Entscheidungen und Entwicklungen in diesem Bereich werden die Ansätze derzeit fortgeschrieben und der Schaden ermittelt.

2. Auswirkungen auf das örtliche Wirtschaftsgeschehen

Zu benennen sind zum Beispiel Steuerausfälle aufgrund von Unternehmenseinstellungen oder -insolvenzen. Auch Steuerrückgänge können erfasst werden, sofern eine Kausalität zum Krieg gegen die Ukraine herstellbar ist. Konkrete Anhaltspunkte für derartige Auswirkungen liegen der Verwaltung nicht vor. Sollten im Rahmen der Haushaltsausführung derartige Sachverhalte bekannt werden, wäre eine Isolierung im Rahmen des Jahresabschlusses vorzunehmen.

3. Kosten der Energieversorgung

Die steigenden Beschaffungskosten für Heizenergie sind ursächlich auf den Krieg gegen die Ukraine zurückzuführen. Die Verwaltung wird für die betreffenden Produktkonten – soweit keine sonstige Refinanzierung der steigenden Beschaffungskosten erfolgt – einen Vergleich des Ergebnisses 2021 – unbeeinflusst vom Krieg gegen die Ukraine – mit dem Ansatz 2023 – beeinflusst vom Krieg gegen die Ukraine – durchführen. Die Differenz wäre zu isolieren. Auch hier werden letzte Entscheidungen und Entwicklungen derzeit verwaltungsintern ausgewertet und der Schaden ermittelt.

Der Gesetzentwurf sieht aktuell weder für Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch für solche aus dem Krieg gegen die Ukraine eine Fortgeltung des Gesetzes über das Jahr 2023 hinaus vor. Dies bedeutet, dass bei der Aufstellung des Entwurfes des Haushaltes 2024 dieses Instrument voraussichtlich nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

Als bekannt vorausgesetzt werden kann, dass durch die Isolierung der eintretenden Haushaltsbelastungen, die erst im Jahresabschluss final ermittelt werden können, keine zusätzliche Liquidität generiert wird. Vielmehr werden die eingetretenen Belastungen bilanziell erfasst und erst in Folgejahren zu behandeln sein. Bislang war Konsens im Rat der Stadt Beckum, die bilanzierten Belastungen der Jahre 2020 und 2021, insgesamt rund 5,5 Millionen Euro, im Jahresabschluss 2025 mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Der Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, dass eine derartige Verrechnung erst im Jahresabschluss 2026 erfolgen kann.

Anlage(n):

ohne